

Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Trägerübergreifendes Seminar für Fachkräfte in der Rehabilitation
vom 18. bis 20. Oktober in Stuttgart

Das Persönliche Budget - Chance oder Risiko für ein selbstbestimmtes Leben mit Assistenz

Vortrag von
Elke Bartz
Vorsitzende des
Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen
(ForseA e.V.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich im Rahmen dieses Seminars die Sichtweise von Menschen mit Behinderungen auf die Einführung und die Umsetzung von (trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets darstellen zu dürfen.

Die Einführung der Persönlichen Budgets

Die Einführung Persönlicher Budgets ist eine seit vielen Jahren bestehende Forderung der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, zu der sich auch das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e.V.) zählt. Persönlichen Budgets sollen ermöglichen das Leben nach eigenen, individuellen Bedürfnissen und Bedarfen selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu führen. Sobald jedoch der Gesetzgeber unseren Forderungen nachgibt, erfüllt uns dies neben der Freude darüber auch mit einer "gesunden" Skepsis. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund allgemeiner Kürzungen und Leistungseinschränkungen, die auch im sozialen Bereich nicht Halt gemacht haben.

Werden Persönliche Budgets ausschließlich dazu genutzt, Kosten durch Limitierungen zu senken, müssen Beraterinnen und Berater von der Beantragung dringend abraten. Wenn Persönliche Budgets jedoch durch den zielgerichteten Einsatz der finanziellen Mittel die individuellen Bedarfe decken und durch Verwaltungsvereinfachung zu Kosteneinsparungen führen, ist dies begrüßenswert. Doch dazu später.

Mit Einführung des SGB IX zum 1. Juli 2001 hat der Gesetzgeber zwar nicht das lange geforderte und erhoffte Leistungsgesetz geschaffen, das Menschen mit Behinderungen aus der einkommens- und vermögensabhängigen Sozialhilfe befreit. Dennoch wurde mit diesem "Dachgesetz" und dessen Auswirkungen auf die anderen Sozialgesetzbücher der viel propagierte Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik einen Schritt weit vollzogen. § 9 SGB IX regelt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ausdrücklich, während es § 17 SGB IX ermöglicht seitherige Sachleistungen als Geldleistungen zu beziehen.

Auf die einzelnen Zahlen bezüglich der bereits gestellten Anträge, Ablehnungen sowie Bewilligungen und die unterschiedlichen Formen der Persönlichen Budgets möchte ich an dieser Stelle nicht dezidiert eingehen. Diese werden Frau Dr. Metzler

und die anderen Referentinnen und Referenten in ihren Beiträgen ausführlich darstellen.

Ich möchte vielmehr Erfahrungen grundsätzlicher Art schildern, sowie an konkreten Einzelbeispielen aufzeigen, wie sich die Herangehensweise und deren Ergebnisse sowohl der Leistungsträger (Träger der Rehabilitation, Integrationsämter und Pflegekassen), als auch der Menschen mit Behinderungen an die Persönlichen Budgets gestalten. Diese Erfahrungen resultieren aus meiner bundesweiten Beratungstätigkeit sowie den Erfahrungen anderer (behinderter) Beraterinnen und Berater mit denen ForseA eng zusammenarbeitet.

Geringer Bekanntheitsgrad...

Vielen Menschen mit Behinderungen ist das Persönliche Budget noch nicht oder kaum bekannt. Im Gegensatz zur Einführung der Pflegeversicherung haben die Medien darüber kaum berichtet. Dass die Pflegeversicherung auf weitaus mehr mediales Interesse gestoßen ist, liegt vermutlich daran, dass alle Pflicht- und Privatversicherten der Krankenkassen durch die Beitragsleistungen betroffen sind und es ausführliche, jahrelange Diskussionen über die Betragshöhe gegeben hatte. Mit den Inhalten, sprich den Leistungen der Pflegeversicherung, befassten sich hingegen fast ausschließlich die potenziellen LeistungsempfängerInnen.

Währenddessen interessiert sich "die breite Masse" der Bevölkerung kaum für die Einführung der Persönlichen Budgets, da sie dafür weder zusätzliche Kosten trägt, noch Leistungen erhält. Dem entsprechend gering war die Berichterstattung in den Medien. Die knappe – und oft nicht korrekte - mediale Darstellung hatte zur Folge, dass ein Großteil der Menschen mit Behinderung davon ausging bzw. ausgeht, dass es sich bei den Persönlichen Budgets um Leistungen handelt, die zusätzlich zu seitherigen Leistungen beantragt werden können.

...auch in den "Amtsstuben"

Doch auch bis in die "Amtsstuben" sind die Persönlichen Budgets bis heute nicht überall eingezogen. In der Beratung erleben wir immer wieder, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter behaupten, nicht zu den Modellregionen zu zählen. Daher könnten bei ihnen Persönliche Budgets erst ab dem 1. Januar 2008, also nach Abschluss der Modellphase, beantragt werden.

Interessanterweise hegen sowohl die Leistungsträger als auch Dienstleistungserbringer und nicht zuletzt viele Menschen mit Behinderungen Ängste und Befürchtungen gegenüber den Budgets. Menschen mit Behinderungen befürchten vor allem Leistungskürzungen, die Leistungsträger hingegen Leistungsausweitungen. Auch die qua Gesetz vorgeschriebene trägerübergreifende Zusammenarbeit scheint ein Hemmnis für die Leistungsträger darzustellen. Dem entsprechend wird bei Antragstellung auf (Sach-)Leistungen, außer in den Modellregionen, kaum auf die Möglichkeit, Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe als Persönliches Budget zu erhalten, hingewiesen.

Viele Dienstleistungserbringer haben sich noch nicht mit der Vorstellung arrangieren können, es nicht mehr mit "Fürsorgeobjekten" (über deren Köpfe hinweg Leistungsvergütungen mit den Leistungsträgern ausgehandelt werden) zu tun zu haben. Sie sehen sich nun vielmehr mit Kundinnen und Kunden konfrontiert, die ihre Leistungen einkaufen – oder eben auch nicht.

Seitens der Leistungsträger stehen immer wieder Missbrauchsvermutungen oder mangelnde Qualitätskontrolle bei der Argumentation gegen Persönliche Budgets im

Vordergrund. Wie Frau Dr. Metzler in ihrem Beitrag darstellen wird, sind diese Befürchtungen nach ersten Erfahrungen zum Beispiel mit dem baden-württembergischen Modellprojekt unbegründet.

Weitere Befürchtungen existieren bezüglich des verwaltungstechnischen Verfahrens. Da bei trägerübergreifenden Persönlichen Budgets der so genannte Beauftragte (in der Regel der mit dem voraussichtlich größten oder längsten dauernden Teilbudget) für den Verwaltungsakt - von der Antragstellung bis zur abzuschließenden Zielvereinbarung - und der Auszahlung des Gesamtbudgets bis gegebenenfalls hin zum Klageverfahren verantwortlich ist, sehen sich manche Leistungsträger überfordert. Nach unserer Meinung wird es jedoch selten zu Klageverfahren gegen einen Beauftragten kommen, sofern nicht gegen dessen eigenes Teilbudget geklagt wird. Kein Mensch mit Behinderung, oder sein gesetzlicher Vertreter, wird eine Zielvereinbarung unterschreiben, mit deren Inhalt er nicht vollumfänglich einverstanden ist. Vielmehr wird er diesen Komplex zunächst aus dem Gesamtbudget herausnehmen und die Zielvereinbarung für das oder die verbleibende/n Teilbudget/s unterzeichnen.

Missbrauch

Dass es umgekehrt durchaus "Missbrauch" von Persönlichen Budgets seitens der Leistungsträger geben kann, zeigt das Beispiel eines behinderten Mannes aus Nordrhein-Westfalen. Dieser wollte die von ihm benötigten Hilfeleistungen im Rahmen des so genannten Arbeitgebermodells organisieren. Er bezieht mittlerweile ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, das sich aus der Geldleistung der Pflegeversicherung, ergänzende Leistungen zur Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung, sowie Eingliederungshilfen vom örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger zusammensetzt.

Positiv war, dass zur Bedarfsermittlung eine Budgetkonferenz mit allen Leistungsträgern, dem Antragsteller und dessen Rechtsanwalt stattgefunden hat. Teilweise negativ war jedoch das Ergebnis: Die Hilfestunden wurden zwar anerkannt, doch die "Verpreislichung" war so gering, dass der Leistungsberechtigte damit seine AssistentInnen nicht im vollen Umfang legal beschäftigen kann. Die Leistungsträger betonen, keine wie auch immer gestalteten Nachweise über die erfolgten Leistungen fordern zu wollen. Da der Leistungsberechtigte schon mehrere Jahre unterversorgt gelebt hatte und dies weiterhin befürchtete, wenn er das Angebot der Leistungsträger nicht annehmen würde, stimmte er dem Budget in der angebotenen Höhe zu.

Persönliche Budgets für Alle

Persönliche Budgets sollen allen Menschen mit Behinderungen auf Antrag zur Verfügung stehen. Das umfasst Menschen mit körperlichen Behinderungen, einschließlich Sinnesbehinderungen, so genannten geistigen Behinderungen und psychisch kranke Menschen. Der Gesetzgeber hat weder Menschen mit einer besonderen Art der Behinderung ausgeschlossen, noch eine Altersgrenze nach oben oder unten gezogen.

Angesichts der häufig seitens der Leistungsträger vollzogenen Praxis stellt sich jedoch immer wieder die Frage, für welche Menschen die Persönlichen Budgets tatsächlich geeignet sind, wenn sie nicht Unterversorgung zur Folge haben sollen. Die Ausgestaltung der Budgets seitens der Leistungsträger ist oft dahin gehend, dass sie die realen Bedarfe nicht decken. Nachfolgend möchte ich erläutern, warum sich uns immer wieder einmal die Frage aufdrängt, für welchen Personenkreis die Persönli-

chen Budgets eine Verbesserung ihrer Lebenssituation, verbunden mit mehr Selbstbestimmung, darstellen:

Budgetassistenz

Behinderten Menschen wurden in der Vergangenheit die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung genommen, sobald sie auf Rehaleistungen bzw. personelle Hilfen angewiesen waren. Als Sachleistungsempfängerinnen und -empfänger hatten sie wenig bis keinen Einfluss darauf, wer, wann, wo welche Leistungen für sie erbrachte. Die Kosten für die Leistungen waren für die Menschen mit Behinderungen nicht transparent, da Kostenvereinbarungen nicht mit ihnen, sondern über "ihre Köpfe hinweg" zwischen Leistungsträgern und Dienstleistungserbringern ausgehandelt wurden. So wurden auch Menschen ohne kognitive Einschränkungen in elementaren Lebensbereichen quasi entmündigt. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass viele erst den Umgang mit Persönlichen Budgets erlernen müssen. Dazu kann Budgetassistenz notwendig sein. Das gleiche gilt auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Menschen mit so genannten geistigen Behinderungen werden zeitlebens in mehr oder weniger großem und mehr oder weniger bleibendem Umfang auf Budgetassistenz angewiesen sein, wenn sie ihre Hilfeleistungen durch ein Persönliches Budget finanzieren wollen.

Budgetassistenz kann keine statische Leistung sein, die für alle gleich erbracht wird. Es gilt vielmehr, sie in Budgetberatung und Budgetunterstützung zu gliedern. Budgetberatung kann sowohl von Leistungsträgern - hier auch von den Gemeinsamen Servicestellen -, Behinderten(selbsthilfe)organisationen, Wohlfahrtsverbänden, Budgetassistenten und Betreuern geleistet werden, die über das notwendige Know how verfügen. Budgetberatung beinhaltet die Hilfe bei der Antragstellung bis zur Leistung.

Budgetunterstützung ist die begleitende Hilfe bei der Nutzung des Persönlichen Budgets. Sie kann sowohl von Budgetassistentinnen und -assistenten, als auch von Behinderten, Behinderten-Selbsthilfe-Organisationen und Wohlfahrtsverbänden geleistet werden. Sie berät unter anderem bei der Auswahl der Dienstleister, unterstützt beim Abschluss von Dienstleistungs – oder, im Arbeitgebermodell – Arbeitsverträgen, lehrt den und unterstützt beim Umgang mit den finanziellen Mitteln, erstellt die Lohnabrechnungen oder unterstützt dabei, wenn Menschen mit Behinderungen selbst Arbeitgeberinnen für ihre AssistentInnen sind.

Budgetberatungen und -unterstützungen müssen folglich individuell auf die Menschen mit Behinderungen und ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein. Ihre Notwendigkeit wird weder von den Leistungsträgern, noch anderen mit dem Budget Konfrontierten angezweifelt und in der Budgetverordnung unter § 3 Abs. 1, Satz 4 explizit angeführt. Doch sind die Leistungsträger nicht bereit, diese in der Einzelsituation zwingend notwendigen Hilfen bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Sie "gestatten" lediglich, dass die Budgetassistenz aus dem Persönlichen Budget finanziert wird. Dies hat natürlich zur Folge, dass die entsprechenden Mittel dann nicht mehr für die originären Leistungen zur Verfügung stehen. Dies kann ein Hemmnis sein, ein Persönliches Budget zu beantragen. Dabei steht zu befürchten, dass insbesondere Menschen mit so genannten geistigen Behinderungen, die dauerhaft auf (umfangreiche) Budgetassistenz angewiesen sind, kein Budget beantragen können, sofern sie nicht über ehrenamtliche Hilfen verfügen.

Risiken bei schwankendem Hilfebedarf

Bei psychisch kranken Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankungen und den daraus resultierenden Krisensituationen einen ständig schwankenden Hilfebedarf haben, birgt ein zu knapp bemessenes Budget die Gefahr, diese Schwankungen nicht ausgleichen zu können.

Ähnlich gestaltet sich die Situation bei körperbehinderten Menschen mit einem sehr hohen, bis rund um die Uhr bestehenden, Assistenzbedarf. Beispiel: Eine körperbehinderte Frau ist auf eine 24-Stunden-Assistenz angewiesen. Um diesen Bedarf zu sichern beschäftigt sie fünf Assistentinnen. Sie befürchtet mit einem zu knapp bemessenen Budget weder ihre Versorgung sichern zu können, noch ihren Arbeitgeberpflichten nachkommen zu können. Die Gründe liegen zum Beispiel in der unterschiedlichen Zahl der Tage im Monat (28 bis 31 Tage). Hinzu kommt, dass sie Ersatzkräfte beschäftigen muss, wenn eine (oder mehrere Assistentinnen) ihren gesetzlich verankerten Urlaubsanspruch wahr nimmt, oder eine Assistentin krankheitsbedingt ausfällt und sie Entgeltfortzahlung (trotz U1-Versicherung) leisten muss. Die monatlichen Kostenschwankungen können also gravierend sein. Nur ein ausreichend bemessenes Budget kann hier ausgleichen. Die Betonung der Vertreter mancher Leistungsträger, ein Budget habe nun mal den "Charme eines gewissen unternehmerischen Risikos", klingt in den Ohren der Betroffenen wie Zynismus. Hier geht es nicht um Gewinnmaximierung, sondern um elementare menschliche Grundbedürfnisse, wie die Nahrungsaufnahme, Toilettengänge, Körperhygiene usw.

Limitierungen der Persönlichen Budgets

Es werden rege Diskussionen darüber geführt, ob die Höhe der Persönlichen Budgets in ihrer Gesamtheit (also aller Leistungsberechtigter) oder in der Einzelsituation die Höhe der seither bezogenen Sachleistungen nicht übersteigen darf bzw. soll. Doch auch nach dem SGB IX gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, so dass stets die individuellen Bedarfe bei der Berechnung des Leistungsumfangs zugrunde gelegt werden müssen.

Einige Leistungsträger benennen dennoch häufig die Einzelsituation für die Limitierung, während dies aus Perspektive der Leistungsberechtigten inakzeptabel ist. Selbst dabei ist nicht abschließend geklärt, welche Sachleistungen bei der Berechnung des Kostenlimits zugrunde gelegt würden. Beispiel: Eine körperbehinderte Frau möchte aus einer stationären Einrichtung in eine eigene Wohnung ziehen und dort mit Persönlicher Assistenz leben. Orientiert sich das Persönliche Budget nun an der Höhe der Sachleistungen, die sie seither in der stationären Einrichtung erhalten hat oder an der Höhe der Leistungen, die sie bei einer ambulanten Versorgung als Sachleistung erhalten würde? Und wie verhält es sich, wenn vor dem Umzug in eine eigene Wohnung noch keine Sachleistungen bezogen wurden, weil die Versorgung beispielsweise durch die Eltern ehrenamtlich gesichert wurde?

Eine Limitierung auf die Höhe der Sachleistungen in der Einzelsituation ist ebenso inakzeptabel, da sie zu Benachteiligungen von Menschen mit einem hohen und sehr hohem Hilfebedarf führt. Persönliche Budgets würden folglich nur denjenigen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, die ihre Reha- und sonstigen Hilfeleistungen damit kostengünstiger oder zumindest kostenneutral finanzieren könnten. Das hätte für Menschen mit hohem und sehr hohem Hilfebedarf, die aus stationären Einrichtungen ausziehen wollen, fatale Folgen. Durch wenig gegliederte Kostensätze in den Einrichtungen "subventionieren" Bewohnerinnen und Bewohner mit geringem Hilfebedarf die Einrichtungsplätze derer mit hohem und sehr hohem Hilfebedarf.

Eine Limitierung auf die seitherige Sachleistung in der Einzelsituation würde bedeuten, dass Menschen mit hohem und sehr hohem Hilfebedarf stationäre Einrichtungen nicht mehr verlassen könnten.

Ziehen diejenigen mit niedrigem Hilfebedarf aus und bleiben die Menschen mit hohem Hilfebedarf zurück, bleiben nur zwei Möglichkeiten: Entweder steigen die Pflegesätze dramatisch um die "Quersubventionen" auszugleichen, oder die Schwerstbehinderten müssen erhebliche Unterversorgungen hinnehmen.

Wenn sich die Limitierung an der Einzelsituation orientiert, stellt sich ferner die Frage, wie die Leistungsträger damit umgehen, wenn in der Wechselphase in ein niedrigschwelligeres Angebot auch nur vorübergehend höhere Kosten entstehen als die seitherigen Sachkosten.

Praktische Beispiele bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets

Anhand der nachfolgend aufgeführten Beispiele möchte ich aufzeigen, wie unterschiedlich die Umsetzung der Persönlichen Budgets gehandhabt wird. Es handelt sich sowohl um positive als auch um negative Beispiele. Dabei ist es sehr wichtig zu betonen, dass Summen von 13.000 Euro wie beim angeführten Beispiel einer Assistenznehmerin in Berlin gerne als "Totschlagargument" gegen Persönliche Budgets missbraucht werden. Diese Summen können tatsächlich bei umfangreichem Hilfebedarf anfallen. Wie Frau Dr. Metzler in ihrem Beitrag zeigen wird, sind sie jedoch "Ausrutscher". Der weitaus größte Teil der Budgets wird zur Bedarfsdeckung wesentlich geringer ausfallen können.

Berlin: Die schwerstkörperbehinderte Frau ist berufstätig und benötigt Arbeitsassistenz, Hilfe zur Pflege, zur Weiterführung des Haushaltes und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie sichert ihre rund-um-die-Uhr-Assistenz im so genannten Arbeitgebermodell mit fest eingestellten Assistentinnen und Assistenten. Da sie auch nachts auf umfangreiche (pflegerische) Hilfeleistungen angewiesen ist, muss sie die Nachstunden mit voller Lohnhöhe bezahlen. Sie erhält dazu ein trägerübergreifendes Persönliches Budget in Höhe von 13.000 Euro monatlich. Damit kann sie die Lohn- und Lohnnebenkosten für ihre Assistentinnen und Assistenten, aber auch Kosten für Supervisionen und ähnliches finanzieren. Da das Budget entsprechend ausgestaltet ist, fängt sie damit auch mögliche Schwankungen der monatlichen Kosten wie zum Beispiel die Finanzierung einer Urlaubsvertretung damit unproblematisch auf.

Würzburg: Um die Leistungen für drei Leistungsberechtigte pauschalieren zu können, drängte der örtliche Sozialhilfeträger drei schwerstbehinderte Leistungsberechtigte, die ihre Hilfeleistungen über einen ambulanten Dienst organisierten, Persönliche Budgets zu beantragen. Sie sollten ein Teil der Hilfen durch das (gegenüber dem Pflegedienst kostengünstigere) Arbeitgebermodell organisieren. Um weiterhin die Sachleistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, sollten sie diese vom seitherigen Pflegedienst beziehen. Nach langem Drängen seitens des Sozialhilfeträgers - die drei Leistungsberechtigten bevorzugten centgenaue Abrechnungen, weil sie Unterversorgungen fürchteten - erklärten sie sich bereit, Persönliche Budgets zu beantragen. Bis heute (Oktober 2005) wurden jedoch noch keine Zielvereinbarungen geschlossen. Der Grund: Obwohl der Sozialhilfeträger die größten Teilbudgets zu leisten hat und zu den Budgets drängte, weigert er sich beharrlich, als Beauftragter zu fungieren.

Rheinland-Pfalz: Frau Z. ist ebenfalls schwerstbehindert, berufstätig und rund um die Uhr auf Assistenz angewiesen. Ihr örtlicher Sozialhilfeträger legte ihr zum Jah-

resbeginn 2005 nahe, statt der seitherigen centgenauen Abrechnung ihrer Assistenzkosten ein trägerübergreifendes Persönliches Budget zu beantragen. Nach ursprünglichem Zögern und genauen Erwägungen, beantragte Frau Z. das Budget. Sie wunderte sich in den Folgemonaten, dass sie weder einen Bescheid erhielt, noch eine Zielvereinbarung abschließen sollte, obwohl ihr jeden Monat das Persönliche Budget auf ihr Konto überwiesen wurde. Erst nach rund neun Monaten bekam sie einen Bescheid, der sie sehr verwunderte. Ihr Sozialhilfeträger kam plötzlich wieder "...ihrem ursprünglichen Wunsch..." nach einer centgenauen Abrechnung nach. Die Ursache dafür kann sie nur vermuten: Der Sozialhilfeträger hat festgestellt, dass sie das bewilligte Budget nie in vollem Umfang ausschöpfen musste...

Noch einmal **Rheinland-Pfalz**: Frau L. ist 20 Jahre alt und besucht ein Regelgymnasium. Sie ist Athetotikerin und nicht sprechend. Sie kommuniziert über technische Hilfsmittel und gestützte Kommunikation. Zum Schulbesuch ist sie auf eine Schulbegleiterin angewiesen, die die gestützte Kommunikation beherrscht. Im Freizeitbereich erhält sie die notwendigen (Pflege-)Hilfen durch ihre Mutter. Für die Schulbegleitung hat sie eine Assistentin im Arbeitgebermodell beschäftigt. Zeiten in denen sie nicht auf die Fachkraft angewiesen ist, deckt sie durch geringfügig Beschäftigte ab. Diese finanziert sie mittels eines Persönlichen Budgets in Höhe von 3500 Euro monatlich im Rahmen der Eingliederungshilfe. Wenn sie dieses Budget, das auch in den Ferien gewährt wird, in einem Monat nicht voll ausschöpft, kann sie den Restbetrag in den bzw. die Folgemonate transferieren.

Dadurch hat sie beispielsweise die Möglichkeit, höhere Kosten, die bei Schulausflügen (hier nimmt sie eine Assistentin mit, die ihr dann rund um die Uhr zur Verfügung steht) oder bei Praktika entstehen, zu decken. Frau L. ist eine sehr begabte Schülerin. Auf ihre Körperbehinderung wird im Unterricht Rücksicht genommen. So erhält sie beispielsweise für Arbeiten zusätzliche Zeiten. Während dieser zusätzlich benötigten Zeiten wird der reguläre Unterricht weiter geführt, so dass sie diesem nicht folgen kann. Damit sie dennoch ihr Abitur ablegen kann, wurde eine Kompromisslösung gefunden: In diesem Jahr hat sie ein "Teilabitur" gemacht, das restliche kann sie im kommenden Jahr machen. Auch dazu steht ihr ein Persönliches Budget zur Verfügung. Da Frau L. diese positiven Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget macht, ist es für sie beinahe selbstverständlich, ein trägerübergreifendes Persönliches Budget zu beantragen, wenn sie mit Beginn ihres Studiums ihr Elternhaus verlässt.

Fazit

Persönliche Budgets sind durchaus ein geeignetes Mittel, Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Es gilt jedoch zu verhindern, dass sie ausschließlich zu Zwecken der Kostensenkung genutzt werden. Vielmehr müssen sie allen Menschen, die ein Persönliches Budget nutzen wollen, zur Verfügung stehen. Kosteneinsparungen, die durch Verwaltungsvereinfachung sowie zielgerichteten Einsatz der Mittel und nicht durch Leistungskürzungen entstehen, werden auch von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen begrüßt.

Gezielte Informationen bauen Vorbehalte und Ängste gegenüber den Persönlichen Budgets ab. Verhandlungen "auf einer Augenhöhe" gewährleisteten die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den konstruktiven Einsatz Persönlicher Budgets zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Auf dieser Basis werden die Ziele des SGB IX erreicht: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam beschreiten.